

FAQ-Liste  
zum Rückhalte-Projekt  
an der Schwäbischen Donau  
Stand: Dezember 2019

## Inhalt

Inhalt	2
Allgemeine Fragen	5
1. Was enthält das Aktionsprogramm Hochwasserschutz Schwäbische Donau?	5
2. Wie weit ist die Planung des Rückhalte-Projekts fortgeschritten?	5
3. Was ist ein Raumordnungsverfahren und wie werde ich beteiligt?	5
4. Wie funktionieren Deichrückverlegungen grundsätzlich?	6
5. Was sind ungesteuerte Rückhalteräume mit überströmbaren Deichen?	6
6. Welche Rückhaltepotenziale können in Staustufen im Vergleich zu heute noch zusätzlich erreicht werden?	6
7. Kann durch die Beseitigung von Ablagerungen in Staustufen eine bessere Hochwasserschutzwirkung erzielt werden?	7
8. Wie funktionieren gesteuerte Rückhalteräume/Flutpolder?	7
9. Nach welcher Methodik wurden die potenziellen Flutpolderstandorte ausgewählt?	8
10. Wer entscheidet, wann ein Polder eingesetzt wird?	8
11. In welchem Intervall wird ein Polder höchstwahrscheinlich eingesetzt?	8
12. Wie lange dauert ein Poldereinsatz?	8
13. Erfolgt nach der Baufertigstellung eine Test-Flutung des Polders?	9
14. Was versteht man unter „ökologischen Flutungen“?	9
15. Kann es Auswirkungen eines Polders auf die Natur geben?	9
16. Welche Auswirkungen von Hochwasserrückhaltemaßnahmen auf das Grundwasser darf es nicht geben?	9
17. Darf die Situation in der Region durch Hochwasserschutzmaßnahmen im Vergleich zu heute verschlechtert werden?	10
Fragen von Anrainern und Hausbesitzern	11
18. An wen können Sie sich wenden, wenn ihr Grundstück in einem der Planungsumgriffe der Rückhalteräume liegt?	11
19. Wie wird verhindert, dass bei einer Polderflutung ein erhöhter Grundwasserstand zu Schäden an Gebäuden führt?	11
20. Werden dauerhaft Messstellen eingerichtet, um den Grundwasserspiegel zu überwachen?	11
21. Bekommen die Betroffenen Einsicht in die Dokumentation der Grundwasserstände?	11
22. Ist durch eine Veränderung des Grundwassers die Qualität der eigenen Trinkwasserversorgung über Brunnen weiterhin gewährleistet?	12
23. Gebäude werden mit Hilfe von Grundwasserwärmepumpen beheizt. Kann ein reibungsloser Betrieb auch in Zukunft garantiert werden?	12

24.	Ist zu erwarten, dass eine Wertminderung für direkt angrenzende Flächen und Bebauungen entstehen wird?	12
25.	Wer beseitigt Ablagerungen nach einer Flutung von Rückhalteräumen?	12
26.	Wer trägt nach vermuteten Schäden an Gebäuden oder Infrastruktur nach dem Einsatz von Hochwasserschutzeinrichtungen die Beweislast?	12
27.	Werden betroffenen Grundstückseigentümern (sowohl Eigentümer von Flächen im Flutpolder als auch Eigentümer von benachbarten Flächen) etwaige Rechtsanwaltskosten ersetzt?	12
28.	Können angrenzende Hochwasserschutzeinrichtungen zu ansteigenden Versicherungskosten führen?	13
29.	Wird es Einschränkungen bei angrenzenden Bauvorhaben geben?	13
30.	Wer übernimmt die Haftung für Schäden jeglicher Art?	13
	<b>Fragen aus dem Bereich Landwirtschaft</b>	<b>14</b>
31.	Welche landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten gibt es in einem Rückhalteraum/Polder?	14
32.	Welche Entschädigungsansprüche haben Landwirte mit Liegenschaften in einem gesteuerten Rückhalteraum (Flutpolder) generell?	14
33.	Wie erfolgt die Ermittlung des Verkehrswertes landwirtschaftlicher Flächen?	14
34.	Wie wird die Höhe der Entschädigungen bei Schäden festgestellt?	15
35.	Welche Flächen bleiben in Privathand, welche Flächen kauft der Freistaat Bayern?	15
36.	Wie kann Ersatz bei Ausfällen von Tierfutterflächen sichergestellt werden?	15
37.	Wie wird sichergestellt, dass die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen nicht durch hochdrückendes Grundwasser beeinträchtigt werden?	16
38.	Kann Erosion durch ein- oder auslaufendes Wasser die Flächen dauerhaft schädigen?	16
39.	Kann es bei einer Flutung zur Einschwemmung bzw. Ausschwemmung von Nährstoffen kommen?	16
40.	Kann es bei Flutungen zu einer problematischen Ablagerung von Sedimenten kommen?	16
41.	Kann eine Flutung zur dauerhaften Kontamination der Böden führen?	17
42.	Zerstört ein Flutpoldereinsatz das Bodenleben?	17
43.	Sind Umbauten, Erweiterungen und Zubauten auch in Zukunft möglich?	17
44.	Wird das Wegenetz in entsprechender Qualität erhalten oder wiederhergestellt?	18
	<b>Fragen aus dem Bereich Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei</b>	<b>19</b>
45.	Sind Flächen im Bereich von Hochwasserrückhalten weiterhin forstwirtschaftlich nutzbar?	19
46.	Ist die Holzlagerung im Zuge der Bringung weiterhin möglich?	19
47.	Gibt es auch eine Entschädigung für betroffene Waldflächen oder nur für Eigentümer von landwirtschaftlichen Flächen?	19
48.	Kann es zu einer dauerhaften Schädigung der Natur kommen?	20
49.	Werden auch Jagdschäden ersetzt?	20
50.	Wie wird mit einer möglichen Beeinträchtigung der Fischerei umgegangen?	20

51.	Inwieweit kommt es nach einer Flutung der Polderflächen zu einer Vermehrung der Stechmücken?	20
52.	Wie kann dem Problem der Stechmücken begegnet werden?	21
<b>Spezielle Fragen zum Standort Helmeringen</b>		<b>22</b>
53.	Wird ein weiterer Hochwasserdamm errichtet werden oder wird der bestehende Damm erhöht bzw. verstärkt?	22
54.	Betrieb einer Kläranlage: Ist die ordnungsgemäße Versickerung des Abwassers durch die Rigolen bei einem evtl. Anstieg des Grundwassers immer noch gewährleistet?	22
55.	Es gibt eine Entschädigung für Flächen, die innerhalb des Flutpolders liegen. Gibt es die vorgenannte Entschädigung, obwohl die Flächen bereits vor dem Polderbau Überschwemmungsflächen durch den Riedstrom sind?	22
56.	Wer berät Besitzer forstlicher Flächen am Standort Helmeringen?	22
<b>Spezielle Fragen zum Standort Neugeschüttwörth</b>		<b>23</b>
57.	Werden bei der Berechnung des möglichen Volumens in der Flutpolderfläche die schon bestehenden Auswirkungen des Riedstroms mit einberechnet?	23
58.	Es gibt eine Entschädigung für Flächen, die innerhalb des Flutpolders liegen. Gibt es die vorgenannte Entschädigung, obwohl die Flächen bereits vor dem Polderbau Überschwemmungsflächen durch den Riedstrom sind?	23
<b>Spezielle Fragen zum Standort Leipheim</b>		<b>24</b>
59.	Welche Deichhöhe ist im Bereich von Weißingen zu erwarten?	24
60.	Soll der gesamte Flutpolder Leipheim regelmäßig ökologisch geflutet werden?	24
61.	Ist der Naturwald im Leipheimer Polder mit seinen Arten in Gefahr?	24
62.	Wer berät Besitzer forstlicher Flächen am Standort Leipheim?	24

## Allgemeine Fragen

### 1. Was enthält das Aktionsprogramm Hochwasserschutz Schwäbische Donau?

Das Aktionsprogramm Hochwasserschutz Schwäbische Donau folgt vom Aufbau her dem bayernweit verbindlich beschlossenen Programm (Hochwasserschutzstrategie AP 2020plus) zur umfassenden Reduktion von Hochwasserrisiken. Im Aktionsprogramm Hochwasserschutz Schwäbische Donau sind verschiedene Handlungsfelder für diese Donauregion angeführt. Dies sind beispielsweise: Vermeidung von Bebauung in gefährdeten Gebieten, Vorbereitung aller Beteiligten auf den Katastrophenfall, Grundschutzmaßnahmen bis zu einem hundertjährigen Hochwasser, die Wiedervernässung von Auen z.B. durch Deichrückverlegungen, die Untersuchung zur optimierten Nutzung von Staustufen und ein großes Rückhalte-Projekt.

Dieses umfasst sieben Hochwasser-Rückhalteräume: drei Rückhalteräume für sehr große Hochwasserereignisse als Reserve im Überlastfall: Leipheim, Helmeringen, Neugeschüttwörth; zwei Rückhalteräume für mittlere Hochwasserereignisse ab mittleren Hochwasserereignissen zur Unterstützung des Grundschutzes: Tapfheim, Donauwörth; zwei Räume für natürlicher Rückhalt bei kleinen Hochwasserereignissen zur Vernetzung von Fluss und Aue / ökologischen Ausgleich: Bischofswörth-Christianswörth, Zankwert.

Ein Übersichtslageplan mit allen Maßnahmen ist auf der Internetseite des Wasserwirtschaftsamt Donauwörth verfügbar: <https://www.wwa-don.bayern.de/hochwasser/hochwasserschutzprojekte/schwaebischedonau/index.htm>.

### 2. Wie weit ist die Planung des Rückhalte-Projekts fortgeschritten?

Der Vorabzug für das Rückhalte-Projekt mit den insgesamt sieben Hochwasserrückhalteräumen wurde von den Planungsbüros fertiggestellt und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth übergeben. Die Unterlagen des Vorabzugs enthalten die in den bisherigen Informationsveranstaltungen vorgestellten Inhalte. Bevor nun das offizielle Raumordnungsverfahren eingeleitet wird, werden diese Unterlagen von den fachlich betroffenen Sachgebieten der Regierung von Schwaben hinsichtlich ihrer Vollständigkeit durchgesehen und gegebenenfalls Ergänzungen beim Wasserwirtschaftsamt angefordert. Aufgrund der sehr umfangreichen Unterlagen wird dieser Schritt einige Zeit in Anspruch nehmen. Im Anschluss daran wird voraussichtlich im Jahr 2020 das (gesetzlich geregelte) Raumordnungsverfahren durch die Regierung von Schwaben, als höhere Landesplanungsbehörde, eingeleitet werden. Hierbei wird auch die Öffentlichkeit entsprechend beteiligt.

### 3. Was ist ein Raumordnungsverfahren und wie werde ich beteiligt?

Raumordnungsverfahren prüfen Vorhaben von erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit, die über die Standortgemeinde hinaus und damit überörtlich von Bedeutung sind, im Vorfeld späterer Genehmigungsverfahren auf ihre Raumverträglichkeit. Dazu werden die unterschiedlichen fachlichen Interessen abgewogen und insbesondere nach dem Maßstab des Landesentwicklungsplans und des jeweiligen Regionalplans bewertet. Raumbedeutsame Belange sind z.B. nachhaltige Raumentwicklung, Siedlungs-, Verkehrsinfrastruktur, und Wirtschaftsstrukturen, Energieversorgung, Naturschutz, Landschaftspflege, Landschaftsbild, Wasserwirtschaft oder soziale und kulturelle Infrastruktur. Individuelle Detailfragen zur Planung werden dabei nicht behandelt. Durchgeführt werden Raumordnungsverfahren durch die Bezirksregierungen als höheren Landespla-

nungsbehörden. Im Raumordnungsverfahren werden vom geplanten Projekt Betroffene wie etwa Kommunen, Fachbehörden, Verbände und die Öffentlichkeit beteiligt. Der große Vorteil des Raumordnungsverfahrens liegt insbesondere darin, dass durch die frühzeitige Offenlegung und Diskussion der Projektplanung Konflikte rechtzeitig erkannt und Fehlplanungen vermieden werden. Die Einleitung, Durchführung, Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Abschluss eines Raumordnungsverfahrens ist im Artikel 25 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes geregelt.

#### **4. Wie funktionieren Deichrückverlegungen grundsätzlich?**

Bei einer Deichrückverlegung wird der wirksame Hochwasserschutzdeich vom Fluss weg zurück ins Hinterland verlegt. Dadurch entsteht mehr Raum für Wasser im Hochwasserfall und dies dient dem Hochwasserschutz vor Ort.

Jedoch wird dieser Raum schon bei kleinen Abflüssen bzw. bei ansteigendem Hochwasser mit Wasser befüllt und steht daher für die Reduktion der Spitzen von größeren oder extremen Hochwasserereignissen für die Unterlieger bei Extremereignissen kaum mehr zur Verfügung.

Allerdings wird die Spitze des größten Hochwasserabflusses durch Deichrückverlegungen zeitlich verzögert, weil es eben Zeit braucht, bis das Wasser diesen Raum füllt und dann weiter fließt. In Abhängigkeit vom jeweiligen Hochwasserereignis kann das bei der Überlagerung von Hochwasserspitzen aus Haupt- und Nebengewässern ein Vorteil sein, wenn dadurch z. B. die Spitze im Nebenfluss jener im Hauptfluss vorauslaufen kann. Würden sich zum Beispiel die Wasserspitzen von Lech und Donau genau treffen, dann wäre das für die Unterlieger eine große Gefahr.

Durch Deichrückverlegungen und die Wiedervernässung von Auwäldern, können wertvolle ökologische Flächen geschaffen werden. Bei der Auenwiederherstellung liegen aber auch Konflikte mit etablierten land- oder forstwirtschaftlichen Nutzungen vor.

#### **5. Was sind ungesteuerte Rückhalteräume mit überströmbaren Deichen?**

Deiche entlang der Flüsse können auf Teilstrecken so verstärkt werden, dass sie im Hochwasserfall ab einem bestimmten Wasserstand überströmt werden können – ohne dadurch zu brechen. Dann dient das unbesiedelte Hinterland, zumeist sind das Wälder, als zusätzlicher Hochwasserrückhalteraum.

#### **6. Welche Rückhaltepotenziale können in Staustufen im Vergleich zu heute noch zusätzlich erreicht werden?**

Bei einem großen Hochwasser sind alle Wehrfelder der Staustufe geöffnet und der Wasserspiegel ober- und unterhalb der Staustufe ist fast gleich. In dieser Situation wird auch nur noch unwesentlich Strom erzeugt, weil keine Fallhöhe vorhanden ist. Das gibt in der Regel auch die Betriebsvorschrift so vor.

Theoretisch kann über Vorabsenkungen in Staustufen ein Beitrag zur Abminderung der Hochwasserspitze geleistet werden. Im Grunde funktioniert das, indem Wasser aufgrund einer Prognose aus dem Stauraum vorabgelassen wird (Vorabsenkung) und der vorabgesenkte Stauraum erst während des Durchgangs der Abflussspitze wieder gefüllt wird. Ob und in welchem Umfang dies möglich ist, hängt von den technischen Rahmenbedingungen an den einzelnen Staustufen ab. Zudem sind zahlreiche Aspekte bei einer solchen Steuerung zu berücksichtigen, z. B.:

- Bei sehr großen und lang andauernden Ereignissen ist der vorabgesenkte Stauraum bereits weitgehend wieder gefüllt, bevor der eigentliche HW-Scheitel ankommt.

- Da bei einer Vorabsenkung Wasser aus den Stauräumen abgegeben wird, erzeugt man im Vorfeld des HW-Ereignisses eine Abflusserhöhung. Dies darf allerdings zu keiner Verschlechterung unter Strom der Staustufe führen, z. B. bei Überlagerung mit vorlaufenden seitlichen Zuflüssen. Eine Vorabsenkung kann daher u. U. auch nicht möglich sein.

Die TU München führte im Auftrag des Landesamtes für Umwelt (LfU) noch weitere Untersuchungen durch. Dazu zählt auch eine Untersuchung der Bewirtschaftung der gesamten Staustufenkette an der Donau – also auch jener an der Schwäbischen Donau. Die Ergebnisse wurden in der offenen Planung vorgestellt und können unter folgendem Link abgerufen werden ([https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw\\_flutpolder/doc/01\\_bedarfsermittlung.pdf](https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_flutpolder/doc/01_bedarfsermittlung.pdf)).

Über die Möglichkeiten für den Hochwasserschutz im Zusammenhang mit Staustufen informiert eine im Rahmen des Hochwasserdialogs vorgestellte Präsentation:

[https://www.wwa-don.bayern.de/hochwasser/hochwasserschutzprojekte/schwaebischdonau/doc/hoechstaedt\\_hochschule\\_biberach.pdf](https://www.wwa-don.bayern.de/hochwasser/hochwasserschutzprojekte/schwaebischdonau/doc/hoechstaedt_hochschule_biberach.pdf)

## **7. Kann durch die Beseitigung von Ablagerungen in Staustufen eine bessere Hochwasserschutzwirkung erzielt werden?**

Es macht keinen Unterschied, ob Räume in einer Staustufe vor Eintreffen einer Hochwasserwelle mit Sedimenten oder mit Wasser gefüllt sind. So oder so steht kein zusätzlicher Platz zur Verfügung. In einem Video zum Thema Staustufen wird hierzu ein Versuch der Technischen Universität Wien gezeigt:

[http://www.hochwasserdialog.bayern.de/technischer\\_schutz/staustufen/index.htm](http://www.hochwasserdialog.bayern.de/technischer_schutz/staustufen/index.htm)

## **8. Wie funktionieren gesteuerte Rückhalteräume/Flutpolder?**

Bei sehr großen Hochwasserereignissen wird in gesteuerte Rückhalteräume/Flutpolder gezielt erst bei Auftreten kritischer Wasserstände an Schutzdeichen Wasser eingeleitet und nach Ablauf des Hochwassers-Scheitels wieder abgegeben. So wird die Spitze des Hochwasserabflusses unterhalb des Flutpolders abgemindert und Deiche werden entlastet.

Gesteuerte Flutpolder werden dann eingesetzt, wenn eine Überlastung unterhalb liegender Hochwasserschutzanlagen droht. Sie reduzieren damit das Überströmungs- und Versagensrisiko von Deichen, indem gezielt in unbesiedelte Bereiche entlastet wird. Gesteuerte Flutpolder kommen nur bei für die Deiche kritischen Hochwasserereignissen zum Einsatz.

Sie sind ein zusätzliches Sicherheitselement der Bayerischen Hochwasserschutzstrategie. Sie ergänzen den Hochwasserschutz im Fall von sehr großen Hochwasserereignissen und verringern das Restrisiko in den durch Deiche geschützten Siedlungen. Sie ersetzen nicht den „Grundschutz“ durch Rückhaltebecken, Deiche und Mauern bis zu einem hundertjährigen Hochwasser.

Ein Video im Internet zeigt die Wirkung eines gesteuerten Flutpolders:

[http://www.hochwasserdialog.bayern.de/technischer\\_schutz/flutpolder/index.htm](http://www.hochwasserdialog.bayern.de/technischer_schutz/flutpolder/index.htm)

## **9. Nach welcher Methodik wurden die potenziellen Flutpolderstandorte ausgewählt?**

In einem ersten Schritt wurden alle technisch sinnvoll möglichen Standorte im Projektgebiet abgegrenzt. Diese potenziellen Standorte wurden anschließend hinsichtlich verschiedener Kriterien, wie beispielsweise Hochwasserwirkung, Flächenbeanspruchung, Nähe zu Bebauung etc., in einem Bewertungsverfahren objektiv miteinander verglichen. Dabei wurden vorhin genannte Kriterien auch unterschiedlich gewichtet, was aber das Ergebnis in der Reihung nicht verändert hat. Es handelt sich um eine „stabile Lösung“. Auch der anschließende erste Kostenbarwertvergleich bestätigte letztlich die drei Standorte, die sich für Rückhalt bei sehr großen Hochwasserereignissen eignen: Leipheim, Helmeringen, Neugeschüttwörth.

## **10. Wer entscheidet, wann ein Polder eingesetzt wird?**

Da die Polder vom Freistaat Bayern, vertreten durch die Wasserwirtschaftsverwaltung, errichtet werden, werden der Freistaat und seine Behörden für den Betrieb und die Steuerung der Polder zuständig sein. Genaue Regelungen für Betrieb und Steuerung zu entwickeln, ist Aufgabe der weiteren Planungsschritte.

Die Flutung wird auf dieser Basis seitens des Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, wie im Planfeststellungsbescheid geregelt, durchgeführt: Die Kriterien (Abflusswerte an Donau-Pegeln) werden im Planfeststellungsbescheid für jeden einzelnen Polder festgeschrieben. Sobald die festgelegten Abflusswerte vom Hochwassernachrichtendienst prognostiziert werden, beginnen die Vorbereitungen für einen Einsatz. Diese Vorbereitungen umfassen sowohl die Information aller Anlieger, als auch die Sicherstellung, dass sich niemand in der Fläche aufhält (Straßensperren, ggf. Wärmebildkameras,...).

Wird innerhalb eines Landkreises ein Katastrophenfall ausgerufen, d. h. mit den vorhandenen Ressourcen ist die Hochwasserlage nicht zu begegnen, so obliegt die Entscheidung über eine Flutung, abweichend von den im Bescheid enthaltenen Regeln, der zuständigen Katastrophenschutzbehörde. Soweit nur ein Landkreis betroffen ist, entscheidet dies das zuständige Landratsamt. Eine landkreisübergreifende Koordination erfolgt durch den Katastrophenschutz der zuständigen Regierung von Schwaben, die Regierungsbezirk übergreifende Koordination erfolgt durch den Katastrophenschutz am Bayerischen Staatsministerium des Innern.

## **11. In welchem Intervall wird ein Polder höchstwahrscheinlich eingesetzt?**

Wann das nächste kritische Hochwasserereignis kommt, kann niemand vorhersagen. Nach aktuellen statistischen Berechnungen des Landesamtes für Umwelt (LfU) ist an der Schwäbischen Donau im Mittel von einem Einsatz alle 75 Jahre auszugehen.

## **12. Wie lange dauert ein Poldereinsatz?**

Der Einsatzzeitraum wird im Rahmen der weiteren Planung konkretisiert. Dieser wird so kurz wie möglich gestaltet, es ist vorab von einigen Tagen auszugehen.



### **13. Erfolgt nach der Baufertigstellung eine Test-Flutung des Polders?**

Ein Einsatz eines Flutpolders darf nur im Bedarfsfall (Hochwasser mit Gefahr von Deichbrüchen) erfolgen. Große Flächen der Standorte Helmeringen oder Neugeschüttwörth werden aber bereits bei kleineren bzw. häufigeren Hochwasserereignissen durch den Riedstrom durchflossen.

### **14. Was versteht man unter „ökologischen Flutungen“?**

Auwaldgebiete – natürlich vorhanden oder durch Deichrückverlegungen wiederhergestellt – werden in regelmäßigen Abständen, oft sogar jährlich, von kleineren Hochwässern erreicht. Die Natur ist daran angepasst. Das Ökosystem Auwald braucht diese kleinen Überschwemmungen für seine natürliche Funktionsweise. Naturnahe Auwälder (oft Auenrestbestände), die in Flutpoldern liegen, sollten daher ebenso in regelmäßigen Abständen leicht überschwemmt werden, damit sich die Natur dort auf diese Gegebenheiten einstellen kann. Dazu werden solche naturnahen Auwaldrestflächen ggf. schon bei kleinerem Hochwasser in geringerem Umfang mit geringerer Höhe mit Wasser benetzt.

### **15. Kann es Auswirkungen eines Polders auf die Natur geben?**

Alle ökologischen Beeinträchtigungen sind in erster Priorität zu vermeiden, z. B. durch entsprechende Linienführung der Deiche. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind unter Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange auszugleichen. Beim Bau der Polder können temporäre Beeinträchtigungen für Lebensräume und Arten entstehen, die in der Regel aber weitgehend vermieden werden können. Im Bereich der Bauwerke können dauerhafte Beeinträchtigungen für Lebensräume und Arten entstehen, die durch Anpassung der Bauwerke selbst oder Lageveränderung möglichst vermieden oder, falls nicht vermeidbar, ausgeglichen werden.

Bei der Flutung ist zu beachten, dass diese nur bei großen Hochwasserabflüssen erfolgt und auch dann nur für relativ kurze Zeit. Bei solchen Hochwasserereignissen wären ohne Polder im Fall eines Deichbruchs größere Flächen betroffen.

Alle Auswirkungen werden in den weiteren Planungen im Detail hinsichtlich der einschlägigen natur- und artenschutzrechtlichen Vorschriften geprüft. Bereits während der Planung von Flutpoldern werden dazu umfangreiche Naturschutzuntersuchungen durchgeführt, die die Auswirkungen der Flutpolder darlegen sollen. In einer offenen Planung werden Anrainer, Naturschutzverbände und -behörden beteiligt. Die erforderlichen Kartierungen der Pflanzen und Tiere wurden in 2016/2017 durchgeführt und sind abgeschlossen. Diese Ergebnisse wurden im Rahmen der Umweltplanung berücksichtigt.

### **16. Welche Auswirkungen von Hochwasserrückhaltmaßnahmen auf das Grundwasser darf es nicht geben?**

Im Rahmen der Planungen werden umfangreiche Daten erhoben, ein Grundwassermodell aufgebaut und der Gebietszustand sowohl ohne als auch mit Rückhaltesystemen (Deichrückverlegungen, Poldern...) bei Hochwasser berechnet. Daraus lassen sich die Veränderungen durch einen Hochwassereinsatz (z. B. vermehrte Versickerung von Donauwasser) prognostizieren. Die Flutung eines Polders führt in der Regel zu einem Anstieg des Grundwassers. Als Anpassungsmaßnahmen stehen Möglichkeiten wie Entwässerungsgräben, Pumpen und Brunnengalerien zur Verfü-

gung. In einem Grundwassermodell wird untersucht, ob und welche dieser Anpassungsmaßnahmen erforderlich sind, sodass sich gegenüber dem derzeitigen Zustand kein nachteiliger Grundwasseranstieg für sensible Nutzungen, wie beispielweise Gebäude oder Trinkwasserbrunnen, ergibt. Ist dies technisch oder wirtschaftlich nicht möglich, so kann ein Polder nicht realisiert werden. Ein Anstieg des Grundwassers auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Polders kann unter Umständen in Kauf genommen werden, dadurch bedingte Schäden sind aber auszugleichen, damit niemand im Vergleich zum IST-Zustand schlechter gestellt wird.

Es wurde bereits ein Sondermessnetz für den Grundwasserstand eingerichtet, das stetig erweitert wird, und der Beweissicherung dient. Diese Beweissicherung wird Teil der Planungsunterlagen und wird seitens der Genehmigungsbehörde im Genehmigungsbescheid festgeschrieben. Nachgewiesene Schäden müssten seitens des Freistaates entschädigt werden.

Die oben genannten Anpassungsmaßnahmen werden zur sicheren Seite ausgelegt und können so oftmals Verbesserungen für Gebiete mit hohem Grundwasserstand bewirken („Win-win-Effekt“).

### **17. Darf die Situation in der Region durch Hochwasserschutzmaßnahmen im Vergleich zu heute verschlechtert werden?**

Das Rückhalte-Projekt dient dem Erhalt der Funktionsfähigkeit der Region bei großen bzw. kritischen Hochwasserereignissen und somit der Daseinsvorsorge.

Die Maxime im Wasserrecht ist, dass ein Plan zum Gewässerausbau nur festgestellt werden darf - das heißt auch Rückhaltebecken, ein Flutpolder oder Deichrückverlegungen nur „genehmigt“ werden dürfen - wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist.

Hierzu werden alle Belange wie Grundwasseranstieg, Einschränkung der Lebensqualität, Einschränkung der Möglichkeiten für eine Siedlungserweiterung, Gefährdung von Trinkwasserschutzgebieten etc. untersucht.

## Fragen von Anrainern und Hausbesitzern

### **18. An wen können Sie sich wenden, wenn ihr Grundstück in einem der Planungsumgriffe der Rückhalteräume liegt?**

Sollten Ihre Flächen sich in oder an einem der Rückhalteräume (Leipheim, Helmeringen, Neugeschüttwörth, Bischofswörth-Christianswörth, Zankwert, Tapfheim, Donauwörth) befinden, so können Sie weitere Informationen durch eine kurze Email (ggf. mit Ihrer Telefonnummer) und Angaben zu Ihren Flächen (ggf. Flurstücksnummern) an [poststelle@wwa-don.bayern.de](mailto:poststelle@wwa-don.bayern.de) erhalten.

### **19. Wie wird verhindert, dass bei einer Polderflutung ein erhöhter Grundwasserstand zu Schäden an Gebäuden führt?**

Anrainer, Liegenschafts- und Hausbesitzer haben ein Recht darauf, dass sich für sie der IST-Zustand (Status quo) nicht verschlechtert. Also müssen die Auswirkungen der sieben Rückhalteräume des Rückhalte-Projekts auf den Grundwasserstand vorab genau untersucht werden.

Deshalb werden umfangreiche Daten erhoben, ein Grundwassermodell aufgebaut und der Gebietszustand sowohl ohne als auch mit Rückhalteräumen berechnet. Daraus lassen sich die Auswirkungen prognostizieren. Die Auswirkungen bestehen insbesondere in einer verstärkten Versickerung von Donauwasser in der Einstaufläche und somit zeitweise höheren Grundwasserständen in den umliegenden Flächen.

Wenn bislang trockene Keller vernässt würden oder Kellervernässungen verstärkt würden, so sind Anpassungsmaßnahmen vorzusehen. Möglichkeiten sind hier z. B. Dichtwände, Brunnengalerien etc. Am Rhein wurde der Betrieb solcher Brunnengalerien u. A. Kommunen mit bereits vorher vorhandenen, permanenten Grundwasserproblemen übergeben, damit die Kommunen, bei drohenden Grundwasserschäden, den Grundwasserstand regulieren können, auch wenn die Polder gar nicht im Einsatz sind.

### **20. Werden dauerhaft Messstellen eingerichtet, um den Grundwasserspiegel zu überwachen?**

Ja, es werden dauerhaft Grundwassermessstellen eingerichtet und so der Grundwasserstand überwacht. In der Donau-Niederung sind bereits viele Grundwassermessstellen vorhanden, zahlreiche dieser Messstellen wurden bereits mit sogenannten Datenloggern ausgerüstet. Diese Logger erfassen den Grundwasserstand stündlich, sodass eine enge Überwachung gegeben ist. 2017 und 2018 wurden zusätzliche Grundwassermessstellen eingerichtet, so dass dieses Sondermessnetz über 100 Grundwassermessstellen umfasst.

### **21. Bekommen die Betroffenen Einsicht in die Dokumentation der Grundwasserstände?**

Die Dokumentation der Grundwassermessergebnisse wird einsehbar gestaltet. Noch ist dies nicht umgesetzt. Dazu wird im Rahmen der offenen Planung informiert.

**22. Ist durch eine Veränderung des Grundwassers die Qualität der eigenen Trinkwasserversorgung über Brunnen weiterhin gewährleistet?**

Dies wird in der Planung überprüft und bei möglichen Problemen müssen Lösungen entwickelt und durch das Wasserwirtschaftsamt angeboten werden.

**23. Gebäude werden mit Hilfe von Grundwasserwärmepumpen beheizt. Kann ein reibungsloser Betrieb auch in Zukunft garantiert werden?**

Auch dies wird in der Planung überprüft und bei möglichen Problemen müssen Lösungen entwickelt und durch das Wasserwirtschaftsamt angeboten werden.

**24. Ist zu erwarten, dass eine Wertminderung für direkt angrenzende Flächen und Bauungen entstehen wird?**

Die Planungen für die Rückhalteräume mit den ggf. nötigen Anpassungsmaßnahmen sind darauf ausgerichtet, dass sich keine Verschlechterungen in bebauten Gebieten ergeben. Insofern ist dort auch keine Wertminderung infolge dieser Hochwasserschutzmaßnahmen zu erwarten.

Im Rahmen der Planung müssen die Auswirkungen auf alle bestehenden Nutzungen untersucht und dargestellt werden. Sofern nachteilige Auswirkungen vorhanden sind, müssen entsprechend wirksame Anpassungsmaßnahmen ergriffen oder diese ausgeglichen werden.

Eine generelle einmalige Entschädigung eines Verkehrswertverlustes, analog zu den land- und forstwirtschaftlichen Flächen im Flutpolder, ist deshalb nicht gegeben und somit auch nicht vorgesehen.

**25. Wer beseitigt Ablagerungen nach einer Flutung von Rückhalteräumen?**

Die Beseitigung von Ablagerungen, z. B. auf Wegen, erfolgt durch das zuständige Wasserwirtschaftsamt. Der Freistaat trägt die Kosten dafür.

**26. Wer trägt nach vermuteten Schäden an Gebäuden oder Infrastruktur nach dem Einsatz von Hochwasserschutzeinrichtungen die Beweislast?**

Die Beweislast liegt aus rechtlichen Gründen beim Geschädigten.

Das Monitoring, d. h. die Dokumentation der Grundwasserstände, wird seitens des Freistaates betrieben, und ist im Schadensfall einsehbar.

**27. Werden betroffenen Grundstückseigentümern (sowohl Eigentümer von Flächen im Flutpolder als auch Eigentümer von benachbarten Flächen) etwaige Rechtsanwaltskosten ersetzt?**

Die Kostenübernahme von Rechtsanwaltsgebühren ist auf Grundlage der gesetzlichen Rahmenbedingungen geregelt: Demnach können Anwaltskosten erstattet werden, allerdings erst in späteren Verfahrensschritten. Das heißt nach dem Planfeststellungsverfahren, wenn Rechtsmittel tatsächlich auch möglich sind und nur im Zusammenhang mit Grunderwerb.

Bis zum Abschluss des Planfeststellungsverfahrens ist eine Erstattung der Rechtsanwaltskosten nicht möglich. Diesbezüglich fehlt es an einer Rechtsgrundlage.

### **28. Können angrenzende Hochwasserschutzanlagen zu ansteigenden Versicherungskosten führen?**

Bislang liegen dem Wasserwirtschaftsamt keine konkreten Beispiele für einen Anstieg der Versicherungssummen durch das Bekanntwerden der Hochwasserschutzpläne vor. Grundsätzlich gilt, dass durch die Umsetzung von Hochwasserschutzanlagen kein gesteigertes Risiko für angrenzende Liegenschaften gegeben sein darf. Vielmehr ist ein geringeres Risiko für Anrainer und den gesamten Donauabschnitt das Ziel. Das ist auch der Versicherungswirtschaft bekannt, die den Hochwasserschutzvorhaben des Freistaates Bayern positiv gegenübersteht: Einen Vortrag zu diesem Thema finden Sie im Internet unter:

[http://www.wwa-don.bayern.de/hochwasser/hochwasserschutzprojekte/flutpolderdonau/doc/diskussionsforum\\_versicherungswirtschaft\\_kron.pdf](http://www.wwa-don.bayern.de/hochwasser/hochwasserschutzprojekte/flutpolderdonau/doc/diskussionsforum_versicherungswirtschaft_kron.pdf)

### **29. Wird es Einschränkungen bei angrenzenden Bauvorhaben geben?**

Außerhalb der Flächen der sieben Rückhalteräume sind keine Einschränkungen durch das Projekt zu erwarten. Hierzu sollte aber immer der konkrete Fall mit den Behörden besprochen werden.

### **30. Wer übernimmt die Haftung für Schäden jeglicher Art?**

Bei Schäden an Gebäuden oder Infrastruktur, die im ursächlichen Zusammenhang mit Hochwasserschutzanlagen wie Flutpoldern oder Deichrückverlegungen stehen, trifft den Freistaat Bayern die Haftung.

## Fragen aus dem Bereich Landwirtschaft

### **31. Welche landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten gibt es in einem Rückhalteraum/Polder?**

Eine landwirtschaftliche Nutzung in gesteuerten Rückhalteräumen (Flutpoldern) ist auch – mit Ausnahme der für die Dammbauwerke benötigten Flächen – weiterhin möglich. Nicht nur für Grünlandwirtschaft, sondern auch für den Ackerbau. Erfahrungen aus anderen Bundesländern (Beispiel Oberrhein) belegen, dass dies auch in der Praxis ohne Einschränkungen erfolgt.

### **32. Welche Entschädigungsansprüche haben Landwirte mit Liegenschaften in einem gesteuerten Rückhalteraum (Flutpolder) generell?**

Generell werden evtl. entstehende Verschlechterungen entschädigt. Flächen, die zum Bau von Deichen erforderlich sind, werden seitens des Freistaates erworben.

Die Entschädigung für den Flächeneinstau ist für landwirtschaftliche Flächen in einer Mustervereinbarung geregelt.

Diese Mustervereinbarung wurde vom Bayerischen Bauernverband, dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz ausgehandelt. Darin werden die Entschädigungen für die Landwirtschaft geregelt. Diese Mustervereinbarung dient als Grundlage für die individuellen Verhandlungen und Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern. Sie soll aus Sicht der Landwirtschaft sicherstellen, dass bei etwaigen Polder-Projekten in Bayern kein Landwirt schlechter gestellt wird, als ein anderer.

Die Schadensvergütung liegt bei 20 % des Verkehrswertes für die Eintragung der Dienstbarkeit im Grundbuch, deren Auszahlung aber über einen bis zu 5-jährigen Zeitraum erstreckt werden kann. Der Einstaufall stellt einen Rechtsanspruch dar, der entstandene Schaden wird zu 100 % ersetzt. Die Schadenshöhe wird durch öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, die der Freistaat bezahlt, ermittelt.

Für den Riedstrom außerhalb eines Poldereinsatzes gibt es keinen Rechtsanspruch, aber eine politische Zusage (Absichtserklärung der Bayerischen Staatsregierung zum Riedstrom) über finanzielle Hilfen bei überregionalen Hochwasserkatastrophen wie 2013. Diese lagen seinerzeit bei 80 %, in Härtefällen sogar bei 100 % des unmittelbar durch Hochwasser ausgelösten Schadens.

### **33. Wie erfolgt die Ermittlung des Verkehrswertes landwirtschaftlicher Flächen?**

Der Verkehrswert ist als Entschädigungsmaßstab in § 96 Abs. 4 WHG explizit vorgesehen.

Für die Nutzung der Fläche als Überflutungsfläche (Grundbucheintrag der Dienstbarkeit) werden dem Eigentümer 20 % vom Verkehrswert einmalig bezahlt, die Auszahlung kann aber über einen bis zu 5-jährigen Zeitraum erstreckt werden. Der Wert wird von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf der Grundlage der aktuellen Verkehrswertentwicklung ermittelt. Vermutete oder behauptete Wertminderungen aufgrund der geplanten weiteren Nutzung der Flächen als Überflutungsfläche finden darin keinen Eingang.

### **34. Wie wird die Höhe der Entschädigungen bei Schäden festgestellt?**

Der entstandene Schaden nach einem Poldereinsatz wird von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen festgestellt und dokumentiert und anschließend seitens des Freistaates ausbezahlt. Viele Regelungen hierzu sind in der Mustervereinbarung nachzulesen. Die Entschädigung umfasst auch Probleme bei der Erfüllung von Lieferverträgen und evtl. Folgeschäden für einen Zeitraum von max. vier Jahren.

### **35. Welche Flächen bleiben in Privathand, welche Flächen kauft der Freistaat Bayern?**

Grundsatz im Projekt und auch in der Mustervereinbarung ist, dass möglichst viele landwirtschaftliche Flächen bei ihren Eigentümern verbleiben („Bauerland in Bauernhand“). D. h. es werden vom Freistaat nur die Flächen gekauft, die für die Errichtung von Bauwerken wie Deichen oder ggf. als ökologische Ausgleichsflächen benötigt werden.

Grundsätzlich verfolgt das Wasserwirtschaftsamt das Ziel, möglichst wenig hochproduktive landwirtschaftliche Flächen ihrer Nutzung zu entziehen.

Die Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur werden im Raumordnungsverfahren abgeschätzt. Dabei wird auf dieser überregionalen Ebene nicht auf die Belange des Einzelnen eingegangen. Erst im Planfeststellungsverfahren erfolgt eine genauere Betrachtung auch auf der Ebene einzelner Betroffener.

### **36. Wie kann Ersatz bei Ausfällen von Tierfutterflächen sichergestellt werden?**

Flächen, die heute im Riedstrom liegen, bergen schon bei kleineren und mittleren Hochwasserereignissen eine Ausfallgefahr. Bei großen Hochwasserereignissen – die an der Schwäbischen Donau seit mehr als 100 Jahren nicht aufgetreten sind, jederzeit aber auftreten können – würde der Riedstrom bereits heute breitflächig überflossen.

Detaillierte Karten zu den Überschwemmungsgebieten sind im Internet unter <http://www.wwa-don.bayern.de/hochwasser/ueberschwemmungsgebiete/index.htm> veröffentlicht.

Für landwirtschaftlich genutzte Flächen, die durch den Einsatz eines gesteuerten Rückhalte-raums/Flutpolders geschädigt werden, gilt das Prinzip einer hundertprozentigen Entschädigungspflicht für den Freistaat. Auch der Ausfall von Futterflächen ist zu 100 % zu entschädigen, was Landwirte in die Lage versetzen soll, Futter alternativ in der nötigen Menge am Markt zum dann aktuellen Preis kurzfristig erwerben zu können. Weitere Erläuterungen enthält die Mustervereinbarung. Bei großen Hochwasserereignissen bestehen aus anderen Gebieten bereits Erfahrungen mit sogenannten Futterbörsen, um einen schnellen Futterersatz zu gewährleisten.

Für alle Flächen des Riedstroms, die nicht für einen Flutpolder genutzt werden, liegt seit Dezember 2016 eine politische Absichtserklärung für eine 80%ige (bei Härtefällen 100 %) Entschädigung bei großen überregionalen Hochwasserereignissen vor.

**37. Wie wird sichergestellt, dass die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen nicht durch hochdrückendes Grundwasser beeinträchtigt werden?**

Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf den Erhalt des IST-Zustandes/Status quo in puncto Grundwasser, wenn in der Nachbarschaft Hochwasserschutzanlagen errichtet werden. Die Planung wird daher so ausgestaltet, dass es nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf sensible Nutzungen im Umfeld kommt. Gegebenenfalls werden Anpassungsmaßnahmen in der Planung vorgesehen oder Entschädigungszahlungen für den Ausfall von Kulturen geleistet. Die detaillierte Behandlung dieser Fragen erfolgt im Anschluss an das Raumordnungsverfahren im Rahmen der konkreten Planungen und der Genehmigungsverfahren.

**38. Kann Erosion durch ein- oder auslaufendes Wasser die Flächen dauerhaft schädigen?**

Im Rahmen der detaillierten Planung werden auch die Strömungsverhältnisse bei einer Flutung und Entleerung untersucht und daraus die Erosionsgefahren beurteilt und durch entsprechende konstruktive Maßnahmen flächige Erosionen vermieden.

Zusätzlich ist eine bodenschonende Bewirtschaftung mit ganzjähriger Bodenbedeckung, vielseitiger Fruchtfolge und standortangepasste Bodenbearbeitung hilfreich.

**39. Kann es bei einer Flutung zur Einschwemmung bzw. Ausschwemmung von Nährstoffen kommen?**

Schwemmlandböden sind aufgrund der historisch vorangegangenen Hochwässer durch ihre besondere Fruchtbarkeit bekannt. Sedimente, die im Hochwasserfall abgelagert werden, können zu einer wertvollen Bereicherung der Böden führen – abhängig von der Herkunft der Sedimente und dem jeweiligen Bodentyp.

Was die Ausschwemmung von Nährstoffen betrifft, so hat eine Studie des Landesumweltamtes Brandenburg zum Ergebnis, dass Ausschwemmungseffekte vom jeweiligen Nährstoff und den lokalen Verhältnissen abhängig sind. Stickstoff ist gelöst und fällt nicht aus, hingegen ist Phosphat schwebstoffgebunden und fällt aus. D. h. der Phosphatgehalt steigt an und bei Stickstoff gibt es je nach Standort unterschiedliche Effekte.

**40. Kann es bei Flutungen zu einer problematischen Ablagerung von Sedimenten kommen?**

Es sind keine Fälle von Flächen in Flutpoldern bekannt, deren Nutzbarkeit durch Sedimentation verloren ging.

Sollten durch Sedimentation Schäden (z. B. verschlammte oder verschüttete Gräben, Wege, Wiesen und Felder, Ernteauffälle etc.) entstehen, sind diese durch den Freistaat Bayern gemäß Mustervereinbarung zu beseitigen bzw. zu ersetzen. Bei Einsatz eines Flutpolders werden die Schäden durch vom Vorhabensträger (Freistaat) beauftragte, unabhängige Gutachter festgestellt.



#### **41. Kann eine Flutung zur dauerhaften Kontamination der Böden führen?**

In einem Fluss mit einem Durchfluss von mehreren Tausend m<sup>3</sup> pro Sekunde werden Schadstoffe so sehr verdünnt, dass diese zumeist keine Gefahr für entfernte Unterlieger mehr darstellen. Eine Gefahr stellen eher lokale Verfrachtungen aus überfluteten Gewerbe- und Industriegebieten dar, wobei das Überflutungsrisiko solcher Flächen durch die Polder verringert wird. Diese Gefahr ist für die Landwirtschaft bei unkontrollierten Deichbrüchen, wo auch Siedlungen und insbesondere Industrie- und Gewerbegebiete geflutet werden, grundsätzlich in höherem Ausmaß (also auch außerhalb der Polderflächen) gegeben (Quelle: LfL).

An den bislang untersuchten (mitunter auch wochenlang) gefluteten Böden in Baden-Württemberg, Bayern und Oberösterreich wurde bisher in keinem Fall eine Überschreitung der Grenzwerte bei Kohlenwasserstoffen (Öl) und Schwermetallen festgestellt. Organische Verbindungen wie Öl bauen sich im Boden durch Bakterien offenbar binnen Wochen bzw. Monaten ab und sind im folgenden Frühjahr komplett abgebaut. Schwermetalle bauen sich im Boden nicht ab; bislang wurden aber keine erhöhten Werte in Böden gemessen (Ausnahme an der Elbe, wo kontaminierter Bergwerksaushub unmittelbar neben dem Fluss gelagert wurde).

Unabhängig davon, kann eine Kontamination nie zu 100 % ausgeschlossen werden. Sollte es zu einer Kontamination bei einem Flutpoldereinsatz kommen, so muss der Freistaat diese zu 100 % gemäß Mustervereinbarung entschädigen. Dies erfordert im Extremfall die Bereitstellung von adäquaten Tauschflächen oder den Grunderwerb.

Spezielle Probleme können sich im Biolandbau durch lokale Verfrachtung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln ergeben. Auch solche Schäden sind durch die Mustervereinbarung geregelt. Eine Erstattung des Verlustes kann danach bei Vertragsverpflichtungen bis zu vier Jahre gewährt werden.

#### **42. Zerstört ein Flutpoldereinsatz das Bodenleben?**

Eine Untersuchung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) zur Auswirkung von Hochwasser auf Regenwürmer in überschwemmten Flächen hat ergeben: Bei den untersuchten Flutungen (Ackerflächen in den Donauauen bei Niederalteich, Gründlandflächen in der Flutmulde bei Landshut) kam es auch bei einem längeren Überflutungszeitraum (4-8 Tage; bis zu 2,5 Meter Wasserstand) nicht zu einer Vernichtung der Regenwurm-Populationen, sondern nur zu Teilausfällen und einer sehr dynamischen Erholung der Bestände innerhalb von 4 Monaten nach dem Ereignis. Diese Untersuchung der LfL wurde im November 2016 veröffentlicht. Bei den überregionalen Diskussionsforen im Hochwasserdialo g 2015 wurden die Ergebnisse aber schon vorgetragen. Die Detailergebnisse finden Sie hier:

[http://www.wwa-don.bayern.de/hochwasser/hochwasserschutzprojekte/schwaebischdonau/doc/schadstoff\\_kontamination\\_von\\_boeden\\_nach\\_ueberflutungen.pdf](http://www.wwa-don.bayern.de/hochwasser/hochwasserschutzprojekte/schwaebischdonau/doc/schadstoff_kontamination_von_boeden_nach_ueberflutungen.pdf)

#### **43. Sind Umbauten, Erweiterungen und Zubauten auch in Zukunft möglich?**

Grundsätzlich sollen landwirtschaftliche Betriebe, Gewerbe etc. hinsichtlich der Bewirtschaftung und ihrer Entwicklungsmöglichkeiten möglichst nicht eingeschränkt werden. Dies muss jedoch bei konkret geplanten Vorhaben unter Beteiligung der Fachbehörden für jeden Einzelfall untersucht werden.

#### **44. Wird das Wegenetz in entsprechender Qualität erhalten oder wiederhergestellt?**

Grundsätzlich besteht auch hier der Anspruch auf den IST-Zustand/Status quo. Das vorhandene Wegenetz wird durch den Freistaat, soweit möglich, erhalten oder so angepasst, dass die vorhandenen Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Dies umfasst auch Deichquerungen für die Land- und Forstwirtschaft.

### **45. Sind Flächen im Bereich von Hochwasserrückhalten weiterhin forstwirtschaftlich nutzbar?**

Ja. Entscheidend für eine zielorientierte und rentable Waldbewirtschaftung ist die Einbringung bzw. Förderung von standortangepassten Baumarten. Baumarten mit geringer bis mäßiger Überflutungstoleranz (wie z. B. Fichte und Buche) ertragen Überschwemmungen und hohe Grundwasserstände nur in sehr geringem Ausmaß. Baumarten mit hoher Überflutungstoleranz dagegen wie z.B. div. Weiden- und Pappelarten, Schwarzerle, Stieleiche, Wildapfel, Wildbirne, Feldahorn, Schwarznuss etc. ertragen auch längere Überschwemmungen, wenngleich es trotzdem zu Einzelausfällen und zu Vitalitätsverlusten kommen kann.

Beim Einsatz eines Flutpolders ist von einigen Tagen Überschwemmungsdauer auszugehen. Eine genaue Übersicht zu den forstwirtschaftlichen Möglichkeiten in Überschwemmungsgebieten insbesondere der Hochwasserverträglichkeit der unterschiedlichen Baumarten wurde beim vierten Diskussionsforum durch die BfW gegeben. Die entsprechende Präsentation finden Sie hier:

[http://www.wwa-don.bayern.de/hochwasser/hochwasserschutzprojekte/schwaebischdonau/doc/binder\\_auwaldtagung\\_flutpolder.pdf](http://www.wwa-don.bayern.de/hochwasser/hochwasserschutzprojekte/schwaebischdonau/doc/binder_auwaldtagung_flutpolder.pdf).

Probleme aus forstlicher Sicht ergeben sich im Flutungsfall speziell bei jüngeren Beständen (geringe Überflutungstoleranz) sowie bei der Walderschließung. Von überhasteten Waldumbaumaßnahmen ist jedenfalls abzuraten. Vielmehr wird es darum gehen, Standortanpassungen vorzunehmen, die vor dem Hintergrund der klimatischen Entwicklungen ohnehin zielführend sind.

Gezielte periodische Überflutungen in Teilen von gesteuerten Rückhalteräumen (ökologische Flutungen) können einen natürlichen Waldumbau durch geeignete Naturverjüngung am jeweiligen Standort unterstützen.

### **46. Ist die Holzlagerung im Zuge der Bringung weiterhin möglich?**

Die Holzlagerung im Zuge der Bringung wird bei einer forstwirtschaftlichen Nutzung in den Rückhalteräumen auch in Zukunft möglich sein.

### **47. Gibt es auch eine Entschädigung für betroffene Waldflächen oder nur für Eigentümer von landwirtschaftlichen Flächen?**

Entschädigungsregelungen sind mit allen betroffenen land- und forstwirtschaftlichen Flächeneigentümern, unabhängig von der Nutzung, zu treffen, wenn Flächen für einen Flutpolder genutzt werden sollen.

Die Mustervereinbarung für Flutpolder wurde vom Bayerischen Bauernverband, dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz ausgehandelt. Diese Mustervereinbarung dient als Grundlage für die individuellen Verhandlungen und Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern. Sie ist auch für Forstflächen anzuwenden. Neben der Entschädigung steht betroffenen Waldbesitzern für die Eintragung der Dienstbarkeit ins Grundbuch pauschal eine einmalige Gegenleistung in

Höhe von 20 % des Verkehrswertes des Waldgrundstückes zu, diese Auszahlung kann, wie die Entschädigung für Landwirtschaftliche Flächen, über einen bis zu 5-jährigen Zeitraum erstreckt werden.

#### **48. Kann es zu einer dauerhaften Schädigung der Natur kommen?**

Bereits während der Planung werden umfangreiche Naturschutzuntersuchungen durchgeführt, die mögliche Auswirkungen darlegen. Naturschutzverbände und -behörden werden intensiv beteiligt. Eingriffe in den Naturhaushalt müssen vermieden, minimiert und ggf. ausgeglichen werden.

Neben Beeinträchtigungen werden allerdings auch Aufwertungen erzielt, z. B. wenn ehemalige Auwaldsysteme wieder vernässt werden.

#### **49. Werden auch Jagdschäden ersetzt?**

Es wird darauf geachtet, dass dem Wild, zum Beispiel landseitig der Deiche, für Besucher und Schaulustige abgesperrte „Rettungskorridore“ zur Verfügung stehen, d. h. Flächen, die nicht durch „Hochwassertourismus“ gestört werden.

Auch Schäden bei Jagd in Flutpoldern werden grundsätzlich entschädigt.

#### **50. Wie wird mit einer möglichen Beeinträchtigung der Fischerei umgegangen?**

Eine mögliche Beeinträchtigung der Fischerei in gesteuerten oder ungesteuerten Rückhalteräumen ist von der Behörde im Zuge des Planfeststellungsverfahrens im Detail zu beurteilen.

#### **51. Inwieweit kommt es nach einer Flutung der Polderflächen zu einer Vermehrung der Stechmücken?**

Stechmücken kommen natürlicherweise in Flussauen vor. Sie entwickeln sich binnen 10-14 Tagen zu einem flugfähigen Insekt. Insbesondere Mulden mit stehendem Wasser sind wesentliche Brutstätten. Wenn die Einstauzeiten kürzer sind, ist daher nicht damit zu rechnen, dass sich Stechmücken hierdurch stark vermehren können. Bei der Betrachtung eventueller Auswirkungen des Flutpolderbetriebs wird zwischen zwei Betriebsfällen unterschieden.

- Hochwassereinsatz (sehr selten, bei Ansatz des Überlastfalls ab HQ<sub>100</sub> statistisch einmal in 75 bis 90 Jahren)
- Ökologische Flutungen auf Auwaldrestflächen als naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahme (teils mehrmals im Jahr; über die Notwendigkeit und statistische Häufigkeit der ökologischen Flutungen wird im Rahmen der Genehmigungsverfahren standortspezifisch entschieden).

Im Fall des Hochwassereinsatzes kommt es bereichsweise vermehrt zu „stehendem Wasser“, was die Stechmückenentwicklung fördern kann. Bereits in der Planung wird darauf geachtet stehendes Wasser zu vermeiden. Eine Konkretisierung der Stechmückenvermehrung ist im Einzelfall zu prüfen, da viele Faktoren beispielsweise Klima-/und Wetterverhältnisse maßgebend sind. Im Fall der ökologischen Flutungen, beschränken sich die stehenden Wassermulden in der Regel auf einzelne Teilbereiche des Flutpolders, welche zumeist aus Waldflächen

bestehen, die nicht in unmittelbarer Nähe zu Siedlungen liegen. Dies bietet die Möglichkeit Regulierungsmöglichkeiten zu entwickeln und das Problem standortbezogen zu lösen.

Nach Umsetzung der Maßnahmen wird ein Monitoring durchgeführt, dass die eventuelle Zunahme von Mücken in den Rückhalteräumen erfasst.

## **52. Wie kann dem Problem der Stechmücken begegnet werden?**

Kommt es dennoch zu einer starken Belastung kommt der Einsatz von Bti in Frage. Hierbei handelt es sich um ein biologisches Schädlingsbekämpfungsmittel (*Bacillus thuringiensis israelensis*). Je nach Größe der Fläche erfolgt die Ausbringung mit Helikopter oder per Handapplikation. Neben anderen Einsätzen wurde während des Juni Hochwassers 2013 der Einsatz am Chiemsee, mit Erfolg getestet. Da die Wirkung des Stoffes auch andere Insektenarten dezimiert, bedarf es einer Sondergenehmigung im Bereich von Schutzgebieten und Gewässern. Die Folgen des Einsatzes von Bti sind noch nicht vollständig geklärt. Der Wegfall der Stech- und Zuckmücken könnte Jungfische, Amphibien, Fledermäuse und insektenfressende Vogelarten betreffen. Der Einsatz von Helikoptern kann zu einer Störung der im Feuchtgebiet befindlichen Vögel führen.

## Spezielle Fragen zum Standort Helmeringen

### **53. Wird ein weiterer Hochwasserdamm errichtet werden oder wird der bestehende Damm erhöht bzw. verstärkt?**

Die Trasse des vorhandenen Altdeiches kann in Abschnitten genutzt werden, teilweise wird eine neue Deichtrasse erforderlich. Dort, wo die Trasse des Altdeiches genutzt wird, wird der vorhandene Deichkörper, so weit wie möglich, einbezogen.

### **54. Betrieb einer Kläranlage: Ist die ordnungsgemäße Versickerung des Abwassers durch die Rigolen bei einem evtl. Anstieg des Grundwassers immer noch gewährleistet?**

Dies wird in der Planung überprüft und bei etwaigen Problemen werden Anpassungsmaßnahmen entwickelt und bereitgestellt.

### **55. Es gibt eine Entschädigung für Flächen, die innerhalb des Flutpolders liegen. Gibt es die vorgenannte Entschädigung, obwohl die Flächen bereits vor dem Polderbau Überschwemmungsflächen durch den Riedstrom sind?**

Ja - es wird hier nicht unterschieden. Die einmalige Entschädigung für Wertminderung von 20 % des Verkehrswertes erfolgt wie bei allen gesteuerten Flutpoldern, allerdings nur bei Eintragung einer entsprechenden Grunddienstbarkeit.

Eine Entschädigung (ereignisbezogen im Hochwassereinsatzfall) erfolgt bei Aktivierung des Flutpolders für alle Flächen im Flutpolder gleich mit 100 % der festgestellten Schäden. Wird der Flutpolder nicht aktiviert und die Flächen werden wie bisher durch den Riedstrom überschwemmt, gelten die gleichen Regelungen wie für alle anderen Flächen im Riedstrom. Das bedeutet bei überregionalen Hochwasserkatastrophen finanzielle Hilfen durch den Freistaat Bayern in Höhe von 80 %, in Härtefällen sogar von 100% des unmittelbar durch Hochwasser ausgelösten Schadens.

### **56. Wer berät Besitzer forstlicher Flächen am Standort Helmeringen?**

Zusätzlich kann Ihnen bei Flächen innerhalb der Planungsumgriffe das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten eine Beratung zur Wahl der Baumarten geben.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Wertingen  
Landrat-Anton-Rauch-Platz 2, 86637 Wertingen  
Tel.: 08272 8006-150  
Fax: 08272 8006-157  
E-Mail: [poststelle@aelf-wt.bayern.de](mailto:poststelle@aelf-wt.bayern.de)

## Spezielle Fragen zum Standort Neugeschüttwörth

### **57. Werden bei der Berechnung des möglichen Volumens in der Flutpolderfläche die schon bestehenden Auswirkungen des Riedstroms mit einberechnet?**

Die Fläche des Standortes Neugeschüttwörth wäre im Hochwasserfall auf einer großen Fläche bereits durch den Riedstrom überschwemmt. Dieses Wasservolumen wurde berücksichtigt. Das aktuelle Rückhaltevolumen des Polders ist ein zusätzliches Rückhaltevolumen.

### **58. Es gibt eine Entschädigung für Flächen, die innerhalb des Flutpolders liegen. Gibt es die vorgenannte Entschädigung, obwohl die Flächen bereits vor dem Polderbau Überschwemmungsflächen durch den Riedstrom sind?**

Ja - es wird hier nicht unterschieden. Die einmalige Entschädigung für Wertminderung von 20 % des Verkehrswertes erfolgt wie bei allen gesteuerten Flutpoldern, allerdings nur bei Eintragung einer entsprechenden Grunddienstbarkeit.

Eine Entschädigung (ereignisbezogen im Hochwassereinsatzfall) erfolgt bei Aktivierung des Flutpolders für alle Flächen im Flutpolder gleich mit 100 % der festgestellten Schäden. Wird der Flutpolder nicht aktiviert und die Flächen werden wie bisher durch den Riedstrom überschwemmt, gelten die gleichen Regelungen wie für alle anderen Flächen im Riedstrom.

## Spezielle Fragen zum Standort Leipheim

### **59. Welche Deichhöhe ist im Bereich von Weißingen zu erwarten?**

Am östlichen Rand des Polders wird nach dem aktuellen Planungsstand der Rückhaltedeich voraussichtlich über drei Meter hoch sein, in weiten Teilen des nördlichen Randes sowie entlang von Weißingen werden Deichhöhen zwischen ein und drei Metern erforderlich. Um am westlichen Ende Umläufigkeiten in Richtung Weißingen zu verhindern, wird der Trenndeich dort bis nahe an die Weißinger Straße herangeführt.

### **60. Soll der gesamte Flutpolder Leipheim regelmäßig ökologisch geflutet werden?**

Nein. Ökologisch Flutungen für die bewaldeten Flächen werden jedoch aus naturschutzrechtlichen Gründen (naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen) erforderlich. Diese betreffen in der Regel Teilflächen und umfassen einen geringeren Wasserspiegel und dies auch nur für einen begrenzten Zeitraum von wenigen Wochen.

### **61. Ist der Naturwald im Leipheimer Polder mit seinen Arten in Gefahr?**

Seit 2016 fanden detaillierte Kartierungen der Flora und Fauna statt. Alle evtl. Auswirkungen wurden in den weiteren Planungen im Detail hinsichtlich der einschlägigen natur- und artenschutzrechtlichen Vorschriften geprüft. Bereits für das Raumordnungsverfahren wurden dazu umfangreiche Naturschutzuntersuchungen durchgeführt, die die Auswirkungen der Flutpolder darlegen sollen. In einer offenen Planung wurden Anrainer, Naturschutzverbände und -behörden beteiligt.

### **62. Wer berät Besitzer forstlicher Flächen am Standort Leipheim?**

Zusätzlich kann Ihnen bei Flächen innerhalb der Planungsumgriffe das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten eine Beratung zur Wahl der Baumarten geben:

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach

Jahnstraße 4, 86381 Krumbach

Tel.: 08282 9007-51

Fax: 08282 9007-77

E-Mail: [poststelle@aelf-kr.bayern.de](mailto:poststelle@aelf-kr.bayern.de)